



Gesellschaft zu  
**Schuhmachern**  
Bern

# **SATZUNGEN**

der

**Bürgerlichen Gesellschaft zu Schuhmachern**

**in Bern**

**vom 4. Dezember 2015**

Die Gesellschaft zu Schuhmachern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgende Satzungen:

## I. Aufgaben und Bestand der Gesellschaft

### Art. 1

Wesen	<sup>1</sup> Innerhalb der Burgergemeinde Bern besteht die Gesellschaft zu Schuhmachern als öffentlich-rechtliche burgerliche Korporation mit Gemeindecharakter im Sinne der Art. 2 und 117 GG.
Aufgaben	<sup>2</sup> Die Gesellschaft zu Schuhmachern erfüllt in Anwendung von Art. 112 Abs. 2 GG insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie <ul style="list-style-type: none"><li>- besorgt die Sozialhilfe für ihre Angehörigen (gemäss Art. 22 ff. Sozialhilfegesetz)</li><li>- ist zuständig für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 360 ff. ZGB) für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen. Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG),</li><li>- führt den Burgerrodel und stellt ihren Angehörigen auf Verlangen Auszüge aus dem Burgerrodel aus,</li><li>- entscheidet über Erteilung und Zusicherung des Gesellschaftsrechts bzw. über dessen Entzug und die Entlassung aus demselben (sinngemäss nach Art. 7 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht),</li><li>- verwaltet das ihr durch die Verfassung des Kantons Bern gewährleistete Vermögen (gemäss Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern),</li><li>- fördert die Verbundenheit unter den Gesellschaftsangehörigen.</li></ul> <sup>3</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton, vom Bund, von anderen Gemeinden oder Organisationen abschliessend beansprucht werden.
Wappen	<sup>4</sup> Sie führt folgendes Wappen: In Silber einen goldgekrönten, aufgerichteten, goldenen Löwen, einen schwarzen Stiefel in den Pranken haltend.

### Art. 2

Bestand	<sup>1</sup> Die Gesellschaft zu Schuhmachern besteht aus den Bürgerinnen und Bürgern von Bern, die auf Schuhmachern das Gesellschaftsrecht besitzen (Gesellschaftsangehörige).
Burgerrodel	<sup>2</sup> Über die Gesellschaftsangehörigen führt der Stubenschreiber einen Burgerrodel.

### Art. 3

- Gesellschaftsrecht:  
a) Inhalt
- <sup>1</sup> Das Gesellschaftsrecht umfasst alle Rechte, die dem Gesellschaftsangehörigen als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen, burgerlichen Gesellschaft zukommen, insbesondere das Heimatrecht und für Stubengenossinnen und Stubengenossen (Art. 12) das Stimm- und Wahlrecht im Grossen Bott.
- b) Wählbarkeit
- <sup>2</sup> Wählbar sind
- a) als Obmann und Vize-Obmann des Grossen Bottes und in das Vorgesetztenbott, in die Kommissionen sowie als Beamter die Stubengenossinnen und -genossen;
  - b) als Stubenschreiber, ausser den Stubengenossinnen und -genossen, alle mündigen Schweizerbürgerinnen und -bürger;
  - c) in nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

### Art. 4

- Erwerb und Verlust des Gesellschaftsrechtes
- <sup>1</sup> Das Gesellschaftsrecht wird vorbehältlich Art. 6 nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Gemeinde-Bürgerrechts erworben bzw. verloren, insbesondere durch Abstammung, Adoption, Aufnahme, Schenkung und Einbürgerung bzw. Entzug oder Entlassung.
- <sup>2</sup> Der Erwerb des Gesellschaftsrechtes wird jeweils erst rechtskräftig, wenn der Bewerber das Bürgerrecht von Bern erlangt hat.

### Art. 5

- Aufnahme ins Gesellschaftsrecht, (Einkauf)
- <sup>1</sup> Wer sich um die Aufnahme ins Gesellschaftsrecht (Einkauf) bewirbt, meldet sich schriftlich beim Obmann an und bringt die gleichen Ausweise bei, wie sie die Burgergemeinde Bern für die Einbürgerung verlangt.
- Familienwappen
- <sup>2</sup> Ins Gesellschaftsrecht Aufgenommene reichen dem Vorgesetztenbott ihr Familienwappen gemäss dem Reglement zu den Gesellschaftssatzungen zur Genehmigung ein.

### Art. 6

- Ausschliesslichkeit
- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Gesellschaft zu Schuhmachern können keiner anderen bernburgerlichen Gesellschaft, Zunft oder Zunftgesellschaft angehören.
- <sup>2</sup> Wer das Bürgerrecht einer anderen bernburgerlichen Gesellschaft, Zunft oder Zunftgesellschaft erwirbt, wird im Burgerrodel der Gesellschaft zu Schuhmachern ohne Weiteres gestrichen und aus der Gesellschaft entlassen.
- <sup>3</sup> Wer das Gesellschaftsrecht der Gesellschaft zu Schuhmachern erwerben will, muss vorher auf eine allfällige Zugehörigkeit zu einer anderen bernburgerlichen Gesellschaft, Zunft oder Zunftgesellschaft verzichten.

## II. Die Organe der Gesellschaft

### A. Allgemeines

#### Art. 7

- Aufzählung <sup>1</sup> Die Organe der Gesellschaft sind:  
a) das Grosse Bott;  
b) das Vorgesetztenbott;  
c) die Gesellschaftsbeamten;  
d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;  
e) das Rechnungsprüfungsorgan.
- Funktionsbezeichnungen <sup>2</sup> Die Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen stehen nur in der männlichen Form; sie gelten sinngemäss auch für Frauen.

#### Art. 8

- Amtszwang <sup>1</sup> Stubengenossen (Art. 12), die das Grosse Bott in das Vorgesetztenbott oder in ein Amt wählt, sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen und die Stelle mindestens zwei Jahre lang zu bekleiden, wenn sie ihnen zumutbar ist und sie nicht einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nach Art. 36 f GG geltend machen.
- <sup>2</sup> Weiter Ablehnungsgründe sind:  
a) die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes;  
b) das zurückgelegte 60. Altersjahr;  
c) Krankheiten und andere Verhältnisse, die den Gewählten verhindern, das Amt zu versehen.

<sup>3</sup> gestrichen

#### Art. 9

- Amtsgeheimnis Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes, die Beamten und die Mitglieder einer Kommission unterstehen bei Ausübung ihres Amtes dem Amtsgeheimnis. Das Ausscheiden aus dem Amt oder aus einer Kommission hebt die Schweigepflicht nicht auf.

#### Art. 10

- Ausstandspflicht <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- <sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,  
a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder  
b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht am Grossen Bott.

## Art. 11

Initiative Das Initiativrecht ist nach dem übergeordneten kantonalen Recht gewährleistet. Mindestens der zehnte Teil der Stubengenossen kann unterschriftlich, in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes, die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen. Ein solcher Vorschlag ist dem Gesellschaftsobmann einzureichen. Die Initiative darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen und muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der rückzugsberechtigten Personen enthalten. Wird sie wenigstens vierzig Tage vor dem nächsten ordentlichen Grossen Bott eingereicht, ist sie diesem vorzulegen, es sei denn, sie verlange die Abhaltung eines ausserordentlichen Grossen Bottes.

## B. Das Grosse Bott

### Art. 12

Stimmrecht <sup>1</sup> Das Grosse Bott ist die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Gesellschaftsangehörigen (Stubengenossen).

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind, unabhängig vom Wohnsitz, alle Gesellschaftsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>3</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes am Grossen Bott ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Der Stubenschreiber führt gemäss Verordnung über das Stimmregister vom 10. Dezember 1980 ein Verzeichnis der Stimmberechtigten, das jeweils vor dem Grossen Bott aufliegt.

### Art. 13

Gelübde <sup>1</sup> Wer stimmberechtigt geworden ist, hat sich beim Obmann schriftlich zur Ablegung des Gelübdes vor dem Grossen Bott (Art. 70) anzumelden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann das Gelübde schriftlich abgelegt werden.

<sup>3</sup> Das Stimm- und Wahlrecht besteht unabhängig von der Leistung des Gelübdes.

### Art. 14

Versammlung:  
a) ordentlich <sup>1</sup> Das Grosse Bott versammelt sich ordentlicherweise zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst. Das Frühjahrsbott genehmigt die Rechnungen, das Herbstbott setzt die Voranschläge fest und trifft die ordentlichen Wahlen.

b) ausserordentlich <sup>2</sup> Ausserordentlicherweise versammelt sich das Grosse Bott auf Beschluss des Vorgesetztenbottes oder wenn ein Zehntel der Stubengenossen es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall hat das Grosse Bott spätestens 60 Tage nach gehöriger Einreichung des Begehrens stattzufinden.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen des Grossen Bottes nimmt der Stubenschreiber ein Protokoll auf, das jedermann einsehen kann. Es enthält Ort und Zeit des Bottes, die Namen des Vorsitzenden und des Schreibers, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Beratung in zusammengefasster Form und ist am nächsten Grossen Bott nach dessen Verlesung und Genehmigung vom Obmann und vom Stubenschreiber zu unterzeichnen.

#### Art. 15

Einberufung <sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott beruft das Grosse Bott unter Angabe der zur Behandlung gelangenden Geschäfte mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im Anzeiger Region Bern ein. Es lädt die in der Schweiz wohnenden Stubengenossen, deren Adresse bekannt ist, und die im Ausland wohnenden Stubengenossen, die eine Schweizer Postadresse gemeldet haben, schriftlich ein.

<sup>2</sup> Die Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung zur Einsicht durch die Stubengenossen bei einer in der Bekanntmachung und in der persönlichen Einladung zu bezeichnenden Stelle aufzulegen.

#### Art. 16

Obliegenheiten <sup>1</sup> Dem Grossen Bott stehen folgende unübertragbare Geschäfte zu:

a) Wahlen a) Wahl des Obmannes und des Vizeobmannes der Gesellschaft und des Vorgesetztenbottes in einer Person, des Seckelmeisters, des Almosners, des Stubenmeisters, der übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbottes, des Stubenschreibers und des Rechnungsprüfungsorgans sowie der Stimmenzähler und allfälliger ausserordentlicher Protokollführer für das Grosse Bott;

b) Sachgeschäfte b) Erlass und Abänderung der Satzungen über Organisation und Verwaltung der Gesellschaft sowie des Reglementes dazu;

c) Erteilung oder Zusicherung des Gesellschaftsrechtes und Festsetzung der Aufnahmebedingungen; Schenkung des Gesellschaftsrechtes;

d) Genehmigung des Protokolles der letzten Versammlung;

e) Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung;

f) Errichtung von Stiftungen, Ausscheidung von Vermögen zu besonderen Zwecken. Beschlussfassung über die Zuschüsse von einem Gut an ein anderes;

g) Festsetzung und Abänderung des Besoldungsrahmens und die Errichtung neuer Stellen;

- h) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
- neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite);
  - Verzicht auf Einnahmen (Erträge und Guthaben);
  - Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, Erwerb und Abgabe von Liegenschaften im Baurecht.
- Sofern jedoch eine Liegenschaft, auf der Pfandrechte der Gesellschaft lasten, infolge Zwangsverwertung oder zur Verhütung von Verlusten übernommen werden muss, ist das Vorgesetztenbott zuständig (Art. 21 Abs. 2 lit. b);
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen solche, die ausschliesslich zur Tilgung oder Erneuerung schon bestehender Darlehensschulden bestimmt sind oder der Gesellschaft beim Erwerb von Grundstücken überbunden werden;
  - Sicherheitsleistungen der Gesellschaft, ausgenommen Gutsprachen des Vorgesetztenbottes in Fällen der Sozialhilfe;
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Für Streitigkeiten in familienrechtlichen, Vormundschafts- und Sozialhilfeangelegenheiten, in Steuer- und Strafsachen sowie in dringenden Fällen bedarf das Vorgesetztenbott keiner Ermächtigung. Massgebend ist der Streitwert;
- i) soweit Fr. 200'000 übersteigend: neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) im Zusammenhang mit Bauarbeiten an Liegenschaften (vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 3);
- k) Weitere ihm vom Vorgesetztenbott vorgelegte Geschäfte sowie andere ihm gemäss Verfassung und Gesetz als Gemeindeversammlung zukommende Aufgaben.

Vorbehalten bleiben die Genehmigungsbestimmungen von Art. 56 f. GG.

Nachkredite

Art. 16a

- a) zu Verpflichtungskrediten <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zu Verpflichtungskrediten zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  
Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- b) zum Voranschlag <sup>2</sup> Nachkredite zum Voranschlag werden vom Grossen Bott beschlossen. Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 10'000.- beschliesst ihn immer das Vorgesetztenbott (Art. 21 Abs. 2 lit. h).
- c) zu gebundenen Ausgaben <sup>3</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst das Vorgesetztenbott.

Art. 17

Vorberatung:  
Traktanden

- <sup>1</sup> Alle Geschäfte des Grossen Bottes muss das Vorgesetztenbott vorberaten und bei der Einberufung als Verhandlungsgegenstände bezeichnen. Für alle Wahlen macht das Vorgesetztenbott dem Grossen Bott Vorschläge, die dieses vermehren kann.

<sup>2</sup> Anträge für Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die gleiche Versammlung nicht endgültig erledigen, sondern nur erheblich oder unerheblich erklären.

Wird in einem Grossen Bott der Antrag auf Abhaltung eines ausserordentlichen Grossen Bottes gestellt, so kann darüber gültig abgestimmt werden. Das Quorum nach Art. 14 Abs. 2 zur Einberufung eines ausserordentlichen Grossen Bottes muss eingehalten werden, ebenso die Einberufungsfristen.

#### Art. 18

- Abstimmungen
- <sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheim wird abgestimmt über Neuaufnahmen und Wiederaufnahmen, Schenkung des Gesellschaftsrechts, Besoldungen der Gesellschaftsbeamten, Ausrichtung von Gratifikationen, Verzicht auf Rückforderung von Sozialhilfeleistungen sowie dann, wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt. Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
- <sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen, Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen der Abstimmung zu unterbreiten. Der so bereinigte Hauptantrag der Versammlung ist dem Antrag des Vorgesetztenbottes gegenüberzustellen.
- <sup>4</sup> Über einen während der Verhandlungen gestellten Ordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

#### Art. 19

- Wahlen
- <sup>1</sup> Die Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmezähler, erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig offenes Verfahren beschlossen wird.
- <sup>2</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgange, als noch Stellen zu besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- <sup>3</sup> Ungültig sind die Wahlzettel,  
a) die leer oder so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt;  
b) die ehrverletzende Angaben enthalten.
- <sup>4</sup> Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen, von unten angefangen, gestrichen.
- <sup>5</sup> Über alle in diesem und in Art. 18 nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet jeweilen das Grosse Bott.



## C. Die Behörden

### a. Das Vorgesetztenbott

a.a. Allgemeines

#### Art. 20

Stellung im allgemeinen <sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott ist die ordentliche Verwaltungsbehörde der Gesellschaft sowie die vorberatende und vollziehende Behörde des Grossen Bottes. Das Vorgesetztenbott wahrt die Interessen der Gesellschaft und verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Es besorgt alle Belange des Sozialhilfewesens und des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit dafür nicht die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist. Beistände und Beiräte sind ihr soweit unterstellt, als nicht die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist.

Unterschriftsberechtigung <sup>2</sup> Es vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Obmann und der Stubenschreiber, bzw. deren Stellvertreter, unterschreiben zusammen rechtsverbindlich für das Vorgesetztenbott und die Gesellschaft.

#### Art. 21

Obliegenheiten <sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott erledigt alle Geschäfte und Ausgaben, die Satzungen oder Gesetz nicht ausdrücklich dem Grossen Bott vorbehalten.

<sup>2</sup> Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass der Anlagerichtlinien und Wahl der Geldanlagekommission (Art. 51). Bei den Anlagen ist vor allem auf deren Sicherheit und erst in zweiter Linie auf eine hohe Rendite zu achten;
- b) Erwerb von Liegenschaften, auf denen Pfandrechte der Gesellschaft lasten und die man infolge Zwangsverwertung oder zur Verhütung von Verlusten übernehmen muss;
- c) Genehmigung von Mietverträgen mit einer festen Dauer von mehr als einem Jahr;
- d) Verteilung der Stipendien und Gesellschaftslegate, Zuweisung von Pfründen;
- e) Wahl des Umbieters;
- f) Erlass der Pflichtenhefte über die Aufgaben der Beamten;
- g) Abschliessender Beschluss gebundener Ausgaben;
- h) soweit Fr. 10'000 nicht übersteigend: Nachkredite zum Voranschlag;

- i) soweit Fr. 50'000 nicht übersteigend:
  - neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite);
  - Verzicht auf Einnahmen (Erträge und Guthaben);
  - Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, Erwerb und Abgabe von Liegenschaft im Baurecht (vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2 lit. b);
  - Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen solche, die ausschliesslich zur Tilgung oder Erneuerung schon bestehender Darlehensschulden bestimmt sind oder der Gesellschaft beim Erwerb von Grundstücken überbunden werden;
  - Sicherheitsleistungen der Gesellschaft, ausgenommen Gutsprachen des Vorgesetztenbottes in Fällen der Sozialhilfe;
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Für Streitigkeiten in familienrechtlichen, Vormundschafts- und Sozialhilfeangelegenheiten, in Steuer- und Strafsachen sowie in dringenden Fällen bedarf das Vorgesetztenbott keiner Ermächtigung. Massgebend ist der Streitwert;
- j) soweit Fr. 200'000 nicht übersteigend: neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) im Zusammenhang mit Bauarbeiten an Liegenschaften;
- k) Bevorschussung von Alimenten.

<sup>3</sup> Bei nicht voraussehbaren Vorhaben, die kein Zuwarten ertragen, kann das Vorgesetztenbott die Ausführung bewilligen, bevor das Grosse Bott den erforderlichen Verpflichtungskredit gesprochen hat.

#### Art. 22

Zusammensetzung; Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott besteht aus neun Mitgliedern: dem Obmann, dem Vizeobmann, dem Seckelmeister, dem Almosner und fünf Beisitzern. Der Vizeobmann oder einer der Beisitzer kann Stubenmeister sein.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder haben das nach Art. 70 vorgesehene Gelübde abzulegen. Sie werden auf je vier Jahre gewählt; alle zwei Jahre kommen fünf bzw. vier Mitglieder in Austritt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind für höchstens vier weitere Amtsdauern in der gleichen Funktion wiederwählbar. Neugewählte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### Art. 23

Unvereinbarkeit

Im Vorgesetztenbott dürfen nicht zugleich Personen sitzen, die nach Art. 36 GG ausgeschlossen sind, sowie folgende Personen:

- a) Verwandte und Schwägerte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare;
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

#### Art. 24

Sitzungen

<sup>1</sup> Der Obmann versammelt das Vorgesetztenbott in der Regel monatlich einmal und ausserdem, so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorgesetztenbottes sind verpflichtet, den Sitzungen fleissig beizuwohnen.

<sup>3</sup> Das Vorgesetztenbott ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Im Protokoll über seine Verhandlungen sind die anwesenden Mitglieder mit Namen aufzuführen.

<sup>4</sup> Für die Pflicht zum Ausstand gilt Art. 47 GG, für die Protokollführung gelten die für das Grosse Bott aufgestellten Vorschriften (Art. 14).

#### Art. 25

Dringende Massnahmen In dringenden Fällen ist der Obmann befugt, vorsorglich Anordnungen oder Entscheidungen von sich aus zu treffen, doch sind solche Massnahmen dem nächsten Vorgesetztenbott vorzulegen.

#### Art. 26

Einholen von Informationen und Weisungen Jeder Gesellschaftsangehörige, Vormund oder Beistand von Gesellschaftsangehörigen kann seine Angelegenheiten persönlich oder schriftlich dem Vorgesetztenbott vorlegen, um Bescheid oder Weisung zu verlangen, soweit dies die übergeordnete Gesetzgebung erlaubt. Alle schriftlichen Begehren sollen in der Regel mindestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Obmann übergeben werden.

#### b.b. Kindes- und Erwachsenenschutz

#### Art. 27

Allgemeines Die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden durch die bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG) wahrgenommen.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Gesellschaft zu Schuhmachern schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz ab.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit, den Vertrag abzuschliessen und zu unterzeichnen, liegt beim Vorgesetztenbott.

#### Art. 29

Die Aufgaben des Vorgesetztenbottes im Kindes- und Erwachsenenschutz sind:

a) Antragstellung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verbeiständung eines Gesellschaftsangehörigen

b) Unterstützung in der Durchsetzung von Unterhaltspflichten (Inkassohilfe)

Art. 30

Aufgehoben am 6.12.2013

Art. 31

Aufgehoben am 6.12.2013

c.c. Sozialhilfe

Art. 32

Behörde

<sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott ist für die Gesellschaftsangehörigen die gesetzliche Sozialhilfebehörde und handhabt als solche die gesetzlichen Vorschriften über die Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Kantons Bern wohnhafte unterstützungsbedürftige Gesellschaftsangehörige sind in der Regel an die Sozialhilfebehörde ihres Wohnsitzkantons zu weisen.

Art. 33

Durchführung

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe besorgt unter der Aufsicht des Vorgesetztenbottes der Almosner (Art. 45).

<sup>2</sup> Die Unterstützungen erfolgen nach Massgabe des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe sowie die Ausführungsbestimmungen dazu.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist der Almosner mit Zustimmung des Obmannes befugt, die nötigen vorläufigen Massnahmen zu treffen und Unterstützungen bis zu einem vom Vorgesetztenbott festzulegenden Höchstbetrag im Einzelfall unter Kenntnissgabe an das Vorgesetztenbott in der nächsten Sitzung auszurichten.

<sup>4</sup> Die Namen der Empfänger von Sozialhilfeleistungen werden dem Grossen Bott nicht bekannt gegeben.

Art. 34

Einforderung von Beitragsleistungen

Das Vorgesetztenbott zieht die gemäss Art. 328 und 329 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten und allfällige weitere Heimatgemeinden des Unterstützungsbedürftigen oder andere Pflichtige zu angemessenen Beitragsleistungen heran.

Art. 35

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Wer Unterstützungen oder andere Sozialhilfeleistungen bezogen hat, ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu deren Rückerstattung verpflichtet.

## **b. Der Obmann und der Vizeobmann der Gesellschaft**

### a.a. Allgemeines

#### Art. 36

- Leitung der Gesellschaft
- <sup>1</sup> Die Gesellschaft leiten:  
a) der Obmann, zugleich Obmann des Vorgesetztenbottes (Art. 37);  
b) der Vizeobmann, zugleich Vizeobmann des Vorgesetztenbottes (Art. 38);
- <sup>2</sup> Sie dürfen nicht zugleich eine Beamtung innehaben, der Vizeobmann kann jedoch gleichzeitig Stubenmeister sein.

### b.b. Der Obmann

#### Art. 37

- Stellung und Obliegenheiten
- <sup>1</sup> Der Obmann führt den Vorsitz im Grossen Bott und im Vorgesetztenbott und handhabt die Sitzungspolizei; er leitet und beaufsichtigt den Gang der Geschäfte und wacht über die Interessen der Gesellschaft, die Befolgung der Vorschriften und die Ausführung der Beschlüsse.
- <sup>2</sup> Er zeichnet zusammen mit dem Stubenschreiber, bei dessen Verhinderung mit dem Seckelmeister oder dem Almosner oder einem andern Mitglied des Vorgesetztenbottes rechtsverbindlich für das Vorgesetztenbott und die Gesellschaft.
- <sup>3</sup> Im Verhinderungsfalle benachrichtigt er rechtzeitig den Stellvertreter.

### c.c. Der Vizeobmann

#### Art. 38

- Stellung
- Der Vizeobmann ist der Stellvertreter des Obmannes mit allen Rechten und Pflichten. Sein Stellvertreter ist der der Wahl nach älteste Beisitzer des Vorgesetztenbottes.

## **D. Nichtständige Kommissionen**

#### Art. 39

- Einsetzung
- <sup>1</sup> Das Grosse oder das Vorgesetztenbott können nichtständige Kommissionen einsetzen, um einzelne Geschäfte zu begutachten, vorzubereiten, zu leiten und zu überwachen, für die sie zuständig sind und bestimmen deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Vorsitz
- <sup>2</sup> Den Vorsitz führt immer ein Mitglied des Vorgesetztenbottes.

## E. Die Gesellschaftsbeamten

### a. Allgemeines

#### Art. 40

- Aufzählung <sup>1</sup> Die Beamten der Gesellschaft sind:
- a) der Seckelmeister (Art. 43, 44);
  - b) der Almosner, zugleich Amtsvormund (Art. 45);
  - c) der Stubenmeister (Art. 46);
  - d) der Stubenschreiber (Art. 47).
  - e) ... [aufgehoben am 3.12.2010]
- <sup>2</sup> Kein Beamter darf auf die Dauer mehr als eine Beamtung bekleiden.
- <sup>3</sup> Die Beamten unterrichten das Vorgesetztenbott über die laufenden Geschäfte.

#### Art. 41

- Amts-dauer;  
Ausschreibung <sup>1</sup> Das Grosse Bott wählt die Beamten auf vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Neugewählte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Stellen des Seckelmeisters, Almosners und Stubenschreibers sind bei Neubesetzung auszuschreiben, bei Wiederwahl nur dann, wenn das Grosse Bott oder das Vorgesetztenbott es beschliessen. Die Beamten haben wenn möglich in Bern oder Umgebung zu wohnen.
- <sup>2</sup> Befindet sich unter den Bewerbern um die Stelle des Stubenschreibers kein geeigneter Gesellschaftsangehöriger, so erfolgt eine zweite Ausschreibung, bei der sich auch andere Bewerber melden können und wählbar sind.
- Stellvertretung <sup>3</sup> Bei Abwesenheit bis zu zwei Monaten wird die Stellvertretung der Beamten durch den Obmann geordnet, in anderen Fällen durch das Vorgesetztenbott.

#### Art. 42

- Besoldung <sup>1</sup> Seckelmeister, Almosner, Stubenmeister und Stubenschreiber beziehen eine vom Grossen Bott festzusetzende Besoldung und erhalten ausserdem ihre Auslagen vergütet. Die Besoldungen und Ausgaben für Seckelmeister, Stubenmeister und Stubenschreiber (Art. 55 lit. c) gehen zulasten des Stubengutes, jene für den Almosner zulasten des Armengutes (Art. 53 lit. d).
- <sup>2</sup> Alle Mitglieder des Vorgesetztenbottes beziehen ein Sitzungsgeld. Dieses wird vom Grossen Bott festgelegt. Das Sitzungsgeld und die Auslagen gehen zulasten des Stubengutes (Art. 55 lit. c). [eingefügt am 4.12.2015]
- <sup>3</sup> Der Zunftbriefredaktor und der Umbieter erhalten eine vom Vorgesetztenbott festgelegte Aufwandentschädigung. Grundlage dieser Aufwandentschädigung (Mandatsbasis) ist ein jährlich neu zu unterzeichnendes Mandat. Auslagen werden separat vergütet. Die Aufwandentschädigung und die Auslagen gehen zulasten des Stubengutes (Art. 55 lit. c). [eingefügt am 4.12.2015]

## b. Der Seckelmeister

### Art. 43

- Obliegenheiten <sup>1</sup> Der Seckelmeister ist der verantwortliche Verwalter des gesamten Gesellschaftsvermögens, inbegriffen aller Fonds und Spezialfinanzierungen; er ist von Amtes wegen Vorsitzender der Geldanlagekommission.
- <sup>2</sup> Er trägt die Verantwortung für die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie das Rechnungswesen.
- <sup>3</sup> Für Reparaturen an den Liegenschaften steht ihm eine Kompetenz bis zu Fr. 10'000.- je Liegenschaft und Jahr zu. Ausserordentliche Auslagen unterbreitet er dem Vorgesetztenbott zum Entscheid. Mietverträge mit einer festen Dauer von mehr als einem Jahr genehmigt das Vorgesetztenbott.
- <sup>4</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]
- <sup>5</sup> Er führt die Einzelunterschrift für Angelegenheiten der laufenden Vermögensverwaltung der Gesellschaft (wie für Übertragung von Grundpfandrechten, Löschungs- und Pfandentlassungsbewilligungen usw.). Anlagen des Finanzvermögens können nur mit Zweitunterschrift durch den Obmann oder Vizeobmann getätigt werden.
- <sup>6</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]
- <sup>7</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]

### Art. 44

- Übertragung an Dritte In besonderen Fällen kann das Vorgesetztenbott den Seckelmeister ermächtigen, unter dessen Verantwortung die Liegenschaftsverwaltung ganz oder teilweise einer gut ausgewiesenen und vertrauenswürdigen natürlichen oder juristischen Person zu übertragen.

### c. Der Almosner

#### Art. 45

- Obliegenheiten <sup>1</sup> Der Almosner besorgt die Sozialhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Vorgesetztenbottes (Art. 33). Die dafür nötigen Gelder bezieht er vom Seckelmeister.
- <sup>2</sup> Er ist der Amtsbeistand der Gesellschaft für alle Gesellschaftsangehörigen, die eines Beistandes bedürfen, sofern ihm die Beistandschaft übertragen worden ist.
- <sup>3</sup> Er sorgt unter Beachtung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Weisungen des Vorgesetztenbottes für die von den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffenen Gesellschaftsangehörigen, sofern ihm die Durchführung von Massnahmen übertragen worden sind.
- <sup>4</sup> Er reicht dem Vorgesetztenbott bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres einen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr ein.
- <sup>5</sup> Für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte führt er die Einzelunterschrift.
- <sup>5</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]

#### Art. 45a

- Übertragung an Dritte In besonderen Fällen kann das Vorgesetztenbott den Almosner ermächtigen, unter dessen Verantwortung den Vollzug der Sozialhilfe ganz oder teilweise an die Burgergemeinde Bern zu übertragen.

### d. Der Stubenmeister

#### Art. 46

- Obliegenheiten <sup>1</sup> Als Stubenmeister ist wenn möglich einer der fünf Beisitzer im Vorgesetztenbott zu wählen. Ihm obliegen zur Hauptsache:
- a) Verwahrung und Verwaltung des Ehrengeschirres und der Vorräte der Gesellschaft;
  - b) Organisation der Gesellschaftsanlässe nach Genehmigung durch das Vorgesetztenbott, Sorge für Ordnung in den Gesellschaftsräumen;
  - c) Wartung der Gesellschaftsräume.
- <sup>2</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]
- <sup>3</sup> Für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte führt er die Einzelunterschrift.



## e. Der Stubenschreiber

### Art. 47

- Obliegenheiten <sup>1</sup> Der Stubenschreiber ist der Sekretär des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbottes. Im Vorgesetztenbott hat er beratende Stimme. Der Stubenschreiber kann durch das Vorgesetztenbott zum Sekretariatsführer allfälliger nichtständiger Kommissionen bestimmt werden.
- <sup>2</sup> Er hat sinngemäss das in Art. 70 vorgesehene Gelübde abzulegen, sofern er Gesellschaftsangehöriger ist.
- <sup>3</sup> Ausser den üblichen Sekretariatsgeschäften führt er
- die Protokolle;
  - den Bürgerrodel (Art. 2);
  - das Stimmregister (Art. 12) und das Behördenverzeichnis;
  - den Archivrodel (Art. 63);
  - die sonstwie nötigen Register und Kontrollen
  - und verwaltet das Archiv.
- <sup>4</sup> ... [*aufgehoben am 6.12.2013*]
- <sup>5</sup> ... [*aufgehoben am 3.12.2010*]

## f. Der Umbieter

### Art. 48

- Der Umbieter Das Vorgesetztenbott wählt einen Umbieter, dessen Aufgaben es in einem Pflichtenheft regelt und dessen Besoldung es bestimmt.

### III. Das Vermögen der Gesellschaft und dessen Verwaltung

#### A. Allgemeines

##### Art. 49

Güter; Verwaltung

<sup>1</sup> Die Güter der Gesellschaft sind:

- a) das Armengut;
- b) das Stubengut;
- c) das Stipendiengut;
- d) der Reserve- und Hilfsfonds;
- e) allfällige weitere Fonds und Spezialfinanzierungen.

Die Güter der Gesellschaft können als Fonds oder Spezialfinanzierungen geführt werden.

<sup>2</sup> Diese Güter sind der Gesellschaft als Privateigentum gewährleistet. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Kantons. Sie sind getrennt zu verwalten und dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

<sup>3</sup> Beschaffungen im Rahmen des Verwaltungsvermögens werden nach Massgabe des übergeordneten Rechts, namentlich Gesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, durchgeführt.

<sup>4</sup> Der Finanzhaushalt wird nach Massgabe des übergeordneten Rechts, namentlich Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, geführt.

##### Art. 50

Verbot von Bürgschaften

Die Gesellschaft darf keine Bürgschaftsverpflichtungen eingehen.

##### Art. 51

Geldanlage-Kommission

<sup>1</sup> Das Vorgesetztenbott kann zu seiner Beratung eine, unter Leitung des Seckelmeisters stehende, Geldanlagekommission, wenn möglich bestehend aus gut ausgewiesenen und vertrauenswürdigen Personen, bilden. Die Geldanlagekommission umfasst inklusive Seckelmeister mindestens 3, maximal 5 Mitglieder.

<sup>2</sup> Sie berät alle Geschäfte von finanzieller Tragweite, die ihr das Vorgesetztenbott oder der Seckelmeister zuweisen.

<sup>3</sup> Sie prüft die ihr zugewiesenen Geldanlagen für die Gesellschaft und für bevormundete, verbeiständete oder verbeiratete Gesellschaftsangehörige (Art. 30).

<sup>4</sup> ... [aufgehoben am 3.12.2010]

## B. Das Armengut

### Art. 52

- Zweckbestimmungen  
Bestand Einkünfte
- <sup>1</sup> Das Armengut dient zur Sozialhilfe der Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Es besteht aus dem ihm zugewiesenen Kapital.
- <sup>3</sup> Es wird geüfnet durch:
- a) Kapitalzinsen;
  - b) Schenkungen und Legate, die ausdrücklich dafür bestimmt sind;
  - c) den vom Grossen Bott zu bestimmenden Anteil an den Einkaufssummen neu- oder wiederaufgenommener Gesellschaftsangehöriger;
  - d) rückerstattete Sozialhilfeleistungen;
  - e) allfällige Zuschüsse aus den Erträgen des Stubengutes und des Reserve- und Hilfsfonds.
- <sup>4</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse sind jeweils zum Kapital zu schlagen.

### Art. 53

- Ausgaben
- Aus dem Armengut werden in erster Linie bestritten:
- a) die Sozialhilfeleistungen;
  - b) Ausbildungs- und Erziehungsbeiträge an bedürftige Gesellschaftsangehörige;
  - c) ... [*aufgehoben am 3.12.2010*];
  - d) die Besoldung und die Auslagen des Almosners;
  - e) die Verwaltungskosten des Armengutes, allfällige Prozesskosten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

## C. Das Stubengut

### Art. 54

- Bestand
- <sup>1</sup> Zum Stubengut gehört das ihm zugewiesene Kapital, die Ehrengeschirre und das Mobilier.
- Einkünfte
- <sup>2</sup> Es wird geüfnet durch:
- a) Kapital- und Mietzinsen;
  - b) Schenkungen und Zuwendungen, die ausdrücklich für das Stubengut bestimmt sind oder die der Gesellschaft ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden;
  - c) den vom Grossen Bott zu bestimmenden Anteil an den Einkaufssummen neu- oder wiederaufgenommener Gesellschaftsangehöriger;
  - d) allfällige Zuschüsse aus den Erträgen der Reserve- und Hilfsfonds.
- <sup>3</sup> Die oben unter lit. b und c bezeichneten Mittel sind jeweils zum Kapital zu schlagen.
- <sup>4</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse sind zum Kapital zu schlagen.

## Art. 55

Ausgaben	<p>Aus den Erträgen des Stubengutes werden bestritten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Verzinsung und Rückzahlung von Schulden, der Unterhalt der Liegenschaften des Stubengutes, Reservestellungen für die Liegenschaften;</li><li>b) allfällige Zuschüsse an das Armengut, wenn dessen Einkünfte nicht ausreichen, oder das Stipendiengut zur Ausrichtung zinsloser Darlehen;</li><li>c) die Besoldungen und Auslagen der Gesellschaftsbeamten, die Sitzungsgelder aller Behördenmitglieder und deren Auslagen sowie die Aufwandentschädigungen von Zunftbriefredaktor und Umbieter und deren Auslagen. [Fassung vom 4.12.2015]</li><li>d) die Ankaufs- und Unterhaltungskosten der Ehrengeschirre und des Mobiliars, die Kosten der Gesellschaftsanlässe und weitere Verwendungen;</li><li>e) die Verwaltungskosten und die Steuern des Stubengutes.</li><li>f) das an alle Stubengenossen ausgezahlte Zunftgeld</li></ul>
----------	--

## Art. 56

Zunftgeld	<p><sup>1</sup> Das Zunftgeld wird durch das Grosse Bott anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung festgesetzt. Sofern im Rechnungsjahr kein Überschuss erzielt wurde, erfolgen die Entnahmen aus dem Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Zur Sicherung von regelmässigen Auszahlungen kann ein Fonds gebildet werden, welcher gemäss Voranschlag geäuft wird. Der Höchstbetrag des Fonds soll drei durchschnittliche Jahresauszahlungen nicht überschreiten.</p>
-----------	--

## D. Das Stipendiengut

### Art. 57

Bestand	<p><sup>1</sup> Das Stipendiengut wird durch das ihm zugewiesene Kapital gebildet.</p>
Einkünfte	<p><sup>2</sup> Es wird geäuft durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ihm durch Beschluss des Grossen Bottes zugewiesene Beiträge;</li><li>b) Schenkungen und Legate;</li><li>c) Kapitalzinsen.</li></ul>
Überschüsse	<p><sup>3</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse sind jeweils zum Kapital zu schlagen.</p>

### Art. 58

Verwendung	<p><sup>1</sup> Die Erträge des Stipendiengutes dienen zur Ausrichtung von Beiträgen (Stipendien) an Gesellschaftsangehörige, vor allem an Jugendliche, zum Zweck, deren Aus- und Weiterbildung zu fördern und zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Über die Höhe der jährlichen Beiträge entscheidet das Vorgesetztenbott gemäss besondern, vom Grossen Bott zu erlassenden Bestimmungen. Zur Ausrichtung von Stipendien kann das Vorgesetztenbott in ausserordentlichen Fällen auch das Kapital angreifen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stipendien sind keine Sozialhilfeleistungen.</p>
------------	--

## E. Reserve- und Hilfsfonds

### Art. 59

Bestand / Einkünfte	<sup>1</sup> Der Reserve- und Hilfsfonds besteht aus dem ihm zugewiesenen Kapital und wird durch die Zinserträge und allfällige Zuwendungen geäuft.
Verwendung	<sup>2</sup> Aus seinen Erträgen werden vorzugsweise bestritten: a) Beiträge zu wohltätigen, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken, Ausgaben zum Besten der Gesellschaft oder einzelner Angehöriger, Ehrenausgaben und weitere Verwendungen; b) allfällige Zuschüsse an das Armengut und das Stubengut zur Erfüllung derer Aufgaben; c) Darlehen an Gesellschaftsangehörige in besonderen Fällen.

## F. Die Rechnungsprüfung

### Art. 60

Wahl	<sup>1</sup> Das Grosse Bott wählt als Rechnungsprüfungsorgan eine Kommission aus zwei Stubengenossen. Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, werden die Aufgaben einer externen Revisionsstelle übertragen.
Stellvertretung	<sup>2</sup> Falls einer der Stubengenossen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, so bezeichnet das Vorgesetztenbott einen Ersatzmann. Dieser amtet vorläufig und ist nötigenfalls dem nächsten Grossen Bott zur definitiven Wahl vorzuschlagen.  <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist gleichzeitig Aufsichtsstelle für Datenschutz.

### Art. 61

Obliegenheit	<sup>1</sup> Das übergeordnete Recht, namentlich das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans.  <sup>2</sup> ... [aufgehoben am 3.12.2010]  <sup>3</sup> ... [aufgehoben am 3.12.2010]  <sup>4</sup> ... [aufgehoben am 3.12.2010]
--------------	--

## IV. Das Gesellschaftsarchiv

### Art. 62

- Aufsicht
- Das Vorgesetztenbott:
- überwacht die Verwaltung des Archivs;
  - legt fest, welche Archivalien die Gesellschaftsbeamten im Archiv ablegen;
  - regelt die Archivbenützung durch Privatpersonen im Einzelfall und bestimmt, wem man welche Akten herausgibt oder zur Einsicht vorlegt (Art. 64).

### Art. 63

- Archivverwaltung
- <sup>1</sup> Der Stubenschreiber verwaltet das Archiv nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindearchive.
- <sup>2</sup> Er führt über den Ein- und Ausgang von Archivgut einen Rodel. Falls er verhindert ist, obliegt dies seinem Stellvertreter oder dem Obmann.

### Art. 64

- Archivgut
- <sup>1</sup> In den verschlossenen Archivschränken des Archivs im Gesellschaftshaus verwahren die zuständigen Gesellschaftsbeamten, soweit sie gewisse Akten nicht für die laufenden Geschäfte benötigen, Urkunden, Protokolle, Register, Rodel, Rechnungen, Belege, Korrespondenzen, Pläne und weitere bedeutende Dokumente.
- Zutritt zum Archiv
- <sup>2</sup> Zutritt zum Archiv haben grundsätzlich alle Personen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Archivschlüssel verteilt der Stubenmeister so, wie es das Vorgesetztenbott bestimmt. Er führt darüber ein Verzeichnis.

### Art. 65

- Revision
- Wenn es das Vorgesetztenbott als notwendig erachtet, überprüfen die von ihm bestimmten Mitglieder das Archiv.

## V. Aufbewahrung von Wertsachen und anvertrauten Gegenständen

### Art. 66

Aufsicht Das Vorgesetztenbott legt fest und überwacht, wo und wie die Gesellschaftsbeamten Wertsachen und anvertraute Gegenstände aufbewahren.

### Art. 67

Verwahrung <sup>1</sup> Die einzelnen Gesellschaftsbeamten sind für die Aufbewahrung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wertsachen und anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie führen über die ihnen anvertrauten Wertsachen ein Verzeichnis.

### Art. 68

Wertsachen <sup>1</sup> An einem sicheren Ort (Geldschrank der Gesellschaft, Banktresorfach, offenes Wertschriftendepot bei einer Bank, Museum) bewahren die zuständigen Gesellschaftsbeamten die Wertschriften, Wertgegenstände, wichtigen Urkunden sowie wertvolle Ehrengeschirre auf, die der Gesellschaft anvertraut sind.

Zugang zu Wertsachen <sup>2</sup> Das Vorgesetztenbott ordnet den Zugang zu den Wertsachen und anvertrauten Gegenständen so, dass in der Regel jeweils der zuständige Beamte und der Stubenschreiber oder ein Mitglied des Vorgesetztenbottes kollektiv zu zweien zutritts- und verfügungsberechtigt sind.

### Art. 69

Revisionen <sup>1</sup> Wenn der Seckelmeister, der Almosner, der Stubenmeister oder der Stubenschreiber wechselt oder wenn es das Vorgesetztenbott als notwendig erachtet, überprüfen die von ihm bestimmten Mitglieder die Wertsachenverwahrung.

<sup>2</sup> ... [aufgehoben am 3.12.2010]

## VI. Das Gelübde

### Art. 70

Bei Erlangen  
des Stimmrech-  
tes

<sup>1</sup> Gelübde eines Gesellschaftsangehörigen, der stimmberechtigt geworden ist (Art. 13):

«Es gelobt der Stubengenosse/die Stubengenossin zu Schuhmachern, der Gesellschaft Treue zu halten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden nach Kräften abzuwenden, ihren Reglementen und den sonstigen die Gesellschaft betreffenden gesetzlichen Beschlüssen getreu nachzuleben, den Aufträgen sich zu unterziehen und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er/sie gelobt ferner, der Gesellschaft mit Rat und Tat beizustehen und alles zu leisten, was sie von ihm/ihr als einem rechtschaffenen Bürger/einer rechtschaffenen Bürgerin von Bern und Mitglied dieser Gesellschaft nach Recht und Billigkeit fordern kann.» [Fassung vom 4.12.2015]

«Ohne alle Gefährde»

Bei Wahl ins  
Vorgesetztenbott

<sup>2</sup> Gelübde eines Mitgliedes des Vorgesetztenbottes (Art. 22):

«Es gelobt das Mitglied des Vorgesetztenbottes, gemäss den für diese Behörde geltenden Vorschriften, in allen Angelegenheiten seinen/ihren Rat nach bestem Wissen und Gewissen zu geben, mit Klugheit und Umsicht zu verfahren, damit das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich gesichert wird, bei Unterstützungen weder durch Gunst noch durch Ungunst, sondern einzig durch das vorliegende Bedürfnis sich bestimmen zu lassen.» [Fassung vom 4.12.2015]

«Ohne alle Gefährde»



## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 71

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Satzungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Sie heben die Satzungen vom 6. Dezember 2013 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

<sup>2</sup> Die vom Grossen Bott am 6. Dezember 2013 beschlossene Teilrevision der Satzungen tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>3</sup> Die vom Grossen Bott am 4. Dezember 2015 beschlossene Teilrevision der Satzungen tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>4</sup> Also beschlossen vom Grossen Bott der Gesellschaft zu Schuhmachern in

Bern, den 4. Dezember 2015

Im Namen des Grossen Bottes

Der Obmann:  
sig. D. Hürzeler

Der Stubenschreiber:  
sig. R. Grundmann

## Auflagezeugnis

Der Stubenschreiber hat diese Satzungen vom 5. November bis 4. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt. In der Publikation der Einladung zum Grossen Bott vom 4. Dezember 2015 ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger der Stadt Bern auf die Auflage hingewiesen worden.

Bern, 4. Dezember 2015

Der Stubenschreiber:  
sig. R. Grundmann

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, den 2. März 2016

sig. M. Schürch